

## II. Abschnitt.

### **Das Verhältniß der gegenseitigen Abhängigkeit von Staat und Großbank.**

#### 1. Kapitel.

#### **Das Gedeihen der Großbank unter dem Schutze und der Förderung des Staates und seiner Gesetzgebung.**

Zwischen Staat und Großbank ergeben sich verschiedenartige Beziehungen. Als Inhaber der Staatsgewalt und besonders als Gesetzgeber steht der Staat über der Großbank. Als Unternehmer tritt er neben sie und macht ihr in mehrfacher Hinsicht Konkurrenz. Als Kreditsucher gegenüber der Großbank, die nicht nur Kapitalvermittler, sondern auch ständiger, großer Kapitalbesitzer ist, kommt er in die Rolle desjenigen, der sich Bedingungen vorschreiben lassen, also mehr oder weniger unterordnen muß. Als Geber von Bargeld aus seinen manchmal überfließenden Staatskassen kann der Staat wieder die Großbanken, die gelegentlich an den allerflüssigsten Mitteln notleiden, sich abhängig machen. Die Großbank mit steigender, sich auf das Staatsganze mehr und mehr erstreckender Organisation hat in vieler Hinsicht die gleichen oder ähnliche Interessen wie der Staat, was ein Handinhandgehen miteinander zur Folge hat.

Gemeinsam interessiert sind beide an der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft, und nicht nur das Wohlergehen des Staates, sondern auch das der Großbank hängt vom Wohlbefinden, Blühen und Wachsen der Gesamtwirtschaft ab. Immer mehr erstreckt sich das